



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.524/0-V/4a/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 13 ...	GE/19. 17
Datum: 4. DEZ. 1995	
Erstellt: 5. 12. 95	

H. Jager

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) geändert wird.

29. November 1995
Für den Bundeskanzler:
i. V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 603.524/0-V/4a/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

51.145/1-1/95
3. Oktober 1995

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz (AVRAG) geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst folgende Bemerkungen zu machen:

I.

Allgemeine Bemerkungen:

Bei der Beurteilung der EU-Konformität sollte nicht bloß im Vorblatt zu den Erläuterungen allgemein auf die Judikatur des EuGH hingewiesen werden, sondern sollte diese Judikatur (vgl. etwa Rs C-113/1989, Rush Portuguesa und Rs C-43/93, Vander Elst) in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dargestellt werden.

Im letzten Satz des Allgemeinen Teils sollte es richtig "Zuständigkeit des Bundes" heißen. Darüber hinaus wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die Abschätzung der Kostenfolgen näher auszuführen und nach der im Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ("Was kostet ein Gesetz?") vorgesehenen Methode zu beziffern. Den Erläuterungen wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:In Z 1 (§ 7 Abs. 2):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird festgestellt, daß die österreichischen Entgeltregelungen auch dann Anwendung finden sollen, wenn im übrigen ausländisches Recht anzuwenden wäre.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst stellt dies eine (zumindest teilweise) materielle Derogation von § 44 IPRG dar, weshalb in den Erläuterungen unbedingt auf das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen einzugehen wäre. Auf Richtlinie 44 der Legistischen Richtlinien wird hingewiesen.

Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf § 9 Z 2 BVerG zur Erläuterung des Wortes "Auftraggeber" sollte zwecks besserer Verständlichkeit im Gesetz selbst aufgenommen werden. Dies gilt auch für den Begriff "Unternehmer".

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 4 und 5):

Der Hinweis auf die Richtlinie 91/533/EWG sollte entfallen. Dieser Verweis ist sehr allgemeiner Natur und im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu wenig determiniert. Anstelle dieses "pauschalen" Hinweises auf die Richtlinie sollte vielmehr auf die Bestimmungen des § 2 AVRAG hingewiesen werden. Darüber hinaus wäre auch bei gemeinschaftsrechtlichen Rechtsquellen die Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.

Da § 7 Abs. 5 Aufgaben des Arbeitsinspektorats regelt, sollte dieser Regelungsgegenstand nicht im AVRAG sondern in das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, aufgenommen werden.

Der letzte Satz dieser Bestimmung gibt "im programmatischen Stil" wieder, was sich aus den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einerseits und den Bestimmungen des AÜG andererseits ohnehin ergibt und sollte aus diesem Grund entfallen. Jedenfalls ist der Hinweis auf die "geltende Fassung" aufgrund der Bestimmung des § 13 AVRAG entbehrlich.

Zu Z 4 (§ 14):

Die besondere Regelung des zeitlichen Bedingungsgebietes wäre in den Erläuterungen zu begründen.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. November 1995
Für den Bundeskanzler:
i. V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Berchtold', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.